

Synopse zu den Änderungen landesrechtlicher Regelungen zur Umsetzung des 21. RÄndStV und der DS-GVO

Ein Beitrag des Instituts für Europäisches Medienrecht aus Anlass der durch die Landesparlamente neu erlassenen Vorschriften

Christina Etteldorf*



Institut für Europäisches Medienrecht
 Institute of European Media Law
 Institut du droit européen des médias

I. Presserechtliche Regelungen ...	170	1. Medienprivileg	186
II. Privater Rundfunk	177	2. Aufsicht	187
1. „Medienprivileg“	178	IV. Telemedien	192
2. Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk	182	1. Medienprivileg	192
III. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	185	2. Aufsicht	194

I. Presserechtliche Regelungen

Berücksichtigt¹ sind: **BW**,² **BY**,³ **BE**,⁴ **BB**,⁵ **HB**,⁶ **HH**,⁷ **HE**,⁸ **MV**,⁹ **NI**,¹⁰ **NW**,¹¹ **RP**,¹² **SL**,¹³ **SN**,¹⁴ **ST**,¹⁵ **SH**,¹⁶ **TH**¹⁷

Beispielregelung: Saarland

(1) Soweit **Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse (1)**¹⁸ personenbezogene Daten **zu journalistischen oder literarischen Zwecken (2)** verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürli-

chen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

* Die Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken. Kontakt: c.etteldorf@emr-sb.de.

- 1 Berücksichtigt sind jeweils der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens in den jeweiligen Ländern und die Dokumente, die öffentlich zugänglich sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Aktualisierung der Synopse.
- 2 Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 3 Änderung des Landespressegesetzes (GBl. Nr. 7, S. 129, 131), <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2018+129-G.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 3 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG), Art. 39b Abs. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018, (GVBl. S. 230) BayRS 204-1-1, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 4 Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG), abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/artikel.663308.php>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 soll die Regelung auch für die Presse gelten.
- 5 Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 31 Änderung des Brandenburgischen Pressegesetzes (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 23), abrufbar unter http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_08_2018.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018; Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 8. Mai 2018, Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) (GVBl.I/18, [Nr. 7]), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_07_2018.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 6 Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 8. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Pressegesetzes (Brem.GBl. S. 149, 151), abrufbar unter https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018_05_11_GBl_Nr_0039_signed.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 7 Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 184), abrufbar unter <https://www.luewu.de/gvbl/docs/2240.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 8 Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit, Artikel 14 Änderung des Hessischen Pressegesetzes (GVBl. 2018 Nr. 6, S. 145), abrufbar unter <https://www.lexsoft.de/share/pdf/80ac771b-11a3-4b79-ad82-5da5f68aaf8d.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 9 Gesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 8 Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V S. 193, 204), abrufbar unter <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/41219/gesetz-und-verordnungsblatt-9-2018.pdf>, zuletzt eingesehen am 02.07. 2018.

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 gilt zusätzlich, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der**

- 10 Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts, Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes (Nds. GVBl. S. 66, 85), abrufbar unter http://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/20080.html, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 11 Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) vom 08. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Landespressegesetzes NRW (GV. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&vd_back=N214&sg=0&menu=1, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 12 Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Artikel 2, Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (LMG Rh.-P) (GVBl. S. 75) vom 08. Mai 2018, abrufbar unter [http://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=\(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29\)+AND+ID%3DD-241655&format=PDKU_MoreDokument_Report](http://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29)+AND+ID%3DD-241655&format=PDKU_MoreDokument_Report), zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 13 Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. S. 253, 268), abrufbar unter http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABl/ads_19-2018_teil_I_signe_d.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 14 Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 18. April 2018, Artikel 5 Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPRG) (SächsGVBl. S. 198, 206), abrufbar unter http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/7/read_pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 15 Sechstes Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018, Artikel 3 Änderung des Landespressegesetzes (LPG LSA), Landtag Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nr. 3/2018 ausgegeben am 6.4.2018, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/18/G201803.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 16 Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 9 Änderung des Landespressegesetzes (LPG SH) (GVOBl. S. 162, 199), abrufbar unter <http://liss.h.lvn.parlanet.de/shlt/liss-h-dok/infotehk/gvb/2018/XQQGVBl88.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 17 Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU -) vom 6. Juni 2018, Artikel 22 Änderung des Thüringer Pressegesetzes (TPG) (GVBl. S. 229, 265), abrufbar unter <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/67333/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-06-2018.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 18 Hervorhebung und Nummerierung durch Verfasserin. Fett- und kursivgedruckter Text dient der Hervorhebung verschiedener Regelungen/Regelungsoptionen durch die Länder, die nachfolgend an der entsprechenden Nummerierung dargestellt werden. Die Synopse ist in Farbe abrufbar unter <https://emr-sb.de/synopse-art-85-dsgvo/>.

freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 haftet wird (3).

- (2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestands beeinträchtigt würde.
- Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.
- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (4) Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen (4).

(1) Personeller Anwendungsbereich	
Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse	BW (§ 12 LPRG BW), HE (§ 10 HPRG), HB (§ 5 BremPresseG), MV (§ 18a LPRG M-V), SN (§ 11a SächsPG), SH (§ 10 LGP SH)
Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse	ST (§ 10a PG LSA), TH (§ 11a TPG)
Unternehmen der Presse	BY (Art. 11 BayPRG)
Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse	HH (§ 11a HambPRG), NW (§ 12 LPG NRW), SL (§ 11 SMG)
Unternehmen der Presse und/oder zu diesen gehörende Hilfs- und Beteiligungsunternehmen	BB (§ 16a BbgPG), RP (§ 12 LMG Rh.-P.)
Personen, die für Unternehmen der Presse oder deren Hilfsunternehmen tätig sind	NI (§ 19 NiedPG)

(2) Sachlicher Anwendungsbereich	
in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	BE
zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten	BW, BB, HB, HH, HE, MV, RP, SN, ST (nur sofern nicht der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterworfen), SH, TH
zu journalistischen Zwecken verarbeiten	BY

(3) Anwendbare Bestimmungen der DS-GVO	
Kapitel I (allgemeine Bestimmungen) – Art. 1 – 4 (ausdrücklich)	BY, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST
Art. 5 Abs. 1 Buchst. f. i.V.m. Abs. 2 (Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)	BY, BW, BE und BB nicht ausdrücklich i.V.m. Abs. 2, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Art. 24 (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)	BY, BW, BE, BB, HB, HH, HE (nur Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung)	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE (Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4), MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
Art. 33 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde)	BE, BB
Kapitel VIII	BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

<p>Art. 82 (Haftung und Recht auf Schadenersatz) mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 (<i>sofern anwendbar</i>) gehaftet wird</p>	<p>BY, BW, BE (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird), BB (nur bei Haftung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f), HB (zudem § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird), HH (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird), HE, MV (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird, aber nicht wenn nach Art. 32 gehaftet wird), NI (nur wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist und entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist), NW (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), RP (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SL (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SN (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird und nur bei Haftung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, ST (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SH, TH (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird)</p>
<p>Art. 83 mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.</p>	<p>BW (nur hinsichtlich einer Haftung wegen Verletzungen des Datengeheimnis), HH, HE (nur hinsichtlich einer Haftung wegen Verletzungen des Datengeheimnis), MV (nicht bei Art. 32), RP</p>
<p>Kapitel X (Delegierte Rechtsakte und Durchführungrechtsakte) – Art. 92 – 93 Kapitel XI (Schlussbestimmungen) – Art. 94 – 99</p>	<p>BY, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST</p>

(3) Anwendbare Bestimmungen des BDSG

<p>§ 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird</p>	<p>BW, HB, HH, HE, SH, TH (auch wenn für eine Verletzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 24 DS-GVO gehaftet wird)</p>
--	--

(4) Sonderregelung zur Aufsicht	
„Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.“	RP, SL, SN ¹⁹
„Die Prüfung von Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) obliegt den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle.“	BY
„Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien haben jeweils einen Beauftragten für den Datenschutz gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu bestellen, der im journalistischen Bereich die Einhaltung dieser Vorschrift überwacht.“	ST
„Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII finden keine Anwendung, da eine Aufgabenzuweisung nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfolgt. Die Selbstregulierung der Presse durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates bleiben unberührt“	TH

19 Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 11a SächsPRG: „Das Presseprivileg in § 11a wird durch die sogenannte freiwillige Selbstkontrolle ergänzt. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse hat sich mit den Regelungen über den Redaktionsdatenschutz im Pressekodex des Deutschen Presserats seit 2001 bewährt. Bei Verstößen gegen die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz werden nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates Sanktionen ausgesprochen. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Pressefreiheit. Sie ist neben den gesetzlichen Regelungen geeignet, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bzw. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit in Einklang zu bringen und zugleich eine unabhängige und kritische Berichterstattung zu ermöglichen.“

II. Privater Rundfunk

Es wurden berücksichtigt: **BW**,²⁰ **BY**,²¹ **BE**,²² **BB**,²³ **HB**,²⁴ **HH**,²⁵ **MV**,²⁶ **NI**,²⁷ **NW**,²⁸ **RP**,²⁹ **SL**,³⁰ **SN**,³¹ **ST**,³² **SH**,³³ **TH**³⁴

- 20 Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes (GBl. Nr. 7, S. 129), <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2018+129-G.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 21 Bayerisches Mediengesetzes (BayMG), Art. 39b Abs. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018, (GVBl. S. 230) BayRS 204-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf> zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 22 Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG), abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/artikel.663308.php>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 soll die Regelung auch für den Rundfunk gelten.
- 23 Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 8. Mai 2018, Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) (GVBl. I/18, [Nr. 7]), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVB_I_I_07_2018.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 1 soll die Regelung auch für die Medien gelten.
- 24 Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 177), abrufbar unter https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018_05_14_GBl_Nr_0042_signed.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 25 Siebter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH) (HmbGVBl. 2018 S. 133, 142), abrufbar unter <https://www.luewu.de/gvbl/docs/2239.pdf>, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- 26 Gesetz zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 (GVOBl. M-V S. 158) vom 03. Mai 2018, abrufbar unter <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/41184/gesetz-und-verordnungsblatt-8-2018.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 27 Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes (Nds. GVBl. S. 66, 85), abrufbar unter http://www.niedersachsen.de/politik_staats/gesetze_verordnungen/20080.html, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 28 Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) vom 08. Mai 2018, Artikel 3 Änderung des Landesmediengesetzes NRW (GV. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&vd_back=N214&sg=0&menu=1, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.

1. „Medienprivileg“

Beispielregelung Baden-Württemberg:

§ 49 LMG BW Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

- (1) Im Bereich des privaten Rundfunks gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, soweit in diesem Gesetz oder im Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Soweit *private Veranstalter* (1) personenbezogene Daten zu *journalistischen Zwecken* (2) verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher
- 29 Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Artikel 2, Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (LMG Rh.-P) (GVBl. S. 75) vom 08. Mai 2018, abrufbar unter [http://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=\(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29\)+AND+ID%3DD-241655&format=P DOKU_MoreDokument_Report](http://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29)+AND+ID%3DD-241655&format=P DOKU_MoreDokument_Report), zuletzt eingesehen am 2.7.2018..
 - 30 Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. S. 253, 268), abrufbar unter http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABl/ads_19-2018_teil_I_signe d.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
 - 31 Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 18. April 2018, Artikel 4 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) (SächsGVBl. S. 198, 206), abrufbar unter http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/7/read_pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
 - 32 Sechstes Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018, Artikel 2 Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LMG LSA), Landtag Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nr. 3/2018 ausgegeben am 6.4.2018, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/18/G2 01803.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
 - 33 Gesetz zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH) vom 26. März 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 218), abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBII/GVOBII/2018/gvobl_9_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
 - 34 Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU -) vom 6. Juni 2018, Artikel 21 Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) (GVBl. S. 229, 264), abrufbar unter <http://www.parl dok.thueringen.de/ParlDok/dokument/67333/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-06-2018.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DatenschutzGrundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) **außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird (3).** Die Sätze 1 bis 5 gelten **entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen (1).** Private Veranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen **können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden (4).** Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 3 und 4 genannten Rechte zu.

- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (4) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (5). Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(1) Personeller Anwendungsbereich	
zugelassene Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen	SN (§ 44 SächsPRG)
Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie hinsichtlich des Datengeheimnisses und der anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts auch deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen	TH (§ 6 LMG)
private Rundfunkveranstalter/Veranstalter, sowie hinsichtlich des Datengeheimnisses und der anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts auch die zu diesen gehörenden/deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen	BW (§ 49 LMG), HB (§ 58 LMG), MV (§ 61 LMG), SL (§ 51a SMG), NW (§ 46 LMG), NI*, RP*, ST*, HH/SH*
Keine Sonderregelung für den Rundfunk	BY (Art. 38 BayDSG), BE (§ 19 BlnDSG), BB (§ 28 BbgDSG)

* § 9c RStV in der Fassung des 21. RÄndStV statuiert grundsätzlich ein einheitliches Medienprivileg zur Datenverarbeitung im Rundfunkbereich, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder sowie in den Staatsverträgen und Gesetzen zu den einzelnen Landesrundfunkfunkanstalten ersetzen sollte, wie auch in der Begründung³⁵ hervorgehoben wird. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und private Rundfunkveranstalter, unabhängig davon, ob sie ihre Inhalte bundesweit, landesweit, regional oder lokal verbreiten. Die meisten Länder haben dennoch teils wiederholende und teils abweichende Regelungen in ihren Landesgesetzen getroffen. Wurde keine Sonderregelung für den privaten Rundfunk getroffen (Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein), gilt § 9c als unmittelbar geltendes Landesrecht.

(2) Sachlicher Anwendungsbereich	
zu journalistischen Zwecken	BW, HB, MV, NW, SL, SN, TH, NI, RP, ST, HH/SH
Zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	BY, BE, BB

35 Beispielhaft abgedruckt in: Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/355 vom 20.2.2018, S. 46, 51.

(3) Anwendbare Bestimmungen der DS-GVO	
Art. 5 Abs. 1 Buchst. f. i. V.m. Abs. 2 (Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)	BW, BY, BE und BB nicht ausdrücklich i. V.m. Abs. 2, HB, HH/SH, MV, NW, SN, SL, ST
Art. 24 (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH
Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung)	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH
Art. 33 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde)	BE, BB
Kapitel VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) (Art. 77-84)	BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Art. 82 (Haftung und Recht auf Schadenersatz) mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 (sofern anwendbar) gehaftet wird	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SN (nur hinsichtlich Art. 5), SL, NI, RP, ST, HH/SH
Art. 82 mit der Maßgabe, dass für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird	BW, BE, BB, HB, MV, NW, SN, SL, NI, RP, ST, HH/SH
Art. 83 mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.	BW, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH
Kapitel VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen)	BW, BY, HB, MV, NW, SN, SL, NI, RP, ST, HH/SH
Kapitel X (Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) – Art. 92 – 93 Kapitel XI (Schlussbestimmungen) – Art. 94 – 99	BW, BY, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH
(3) Anwendbare Bestimmungen sonstigen Datenschutzrechts	
§ 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird	BW, TH (auch wenn für eine Verletzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 24 DS-GVO gehaftet wird)

(4) Möglichkeit der Abweichung durch Verhaltenskodizes	BW, HB, HH/SH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, TH
---	---

(5) Sonderbestimmung zum Auskunftsrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	BW, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH
--	---------------------------------------

2. Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk

	Zuständige Aufsichtsbehörde i.S. Art. 51 DS-GVO	Mitteilung von Verstößen an andere Behörden bzw. deren Organe	Sonderregelung zur Wahrung von Art. 5 GG
BW/BE/HB/HH-SH/NI/RP / SN/ST/TH	Landesbeauftragter für den Datenschutz bzw. die von ihm geleitete Behörde	Landesmedienanstalt	<p>BW: Bei DV zu eigenen journ. Zwecken: Überwachung durch Datenschutzbeauftragten der Veranstalter (Art. 37, 38, 39 DS-GVO) Aufsicht durch den Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt</p> <p>Er hat die Befugnisse entsprechend den §§ 31 und 32 Absatz 1. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist insbesondere den durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen der Veranstalter Rechnung zu tragen. In Ausübung der Aufsicht über die Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken ist der Vorsitzende des Vorstands unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt in diesem Bereich weder einer Dienstaufsicht nach § 40 Absatz 1 noch einer Rechtsaufsicht nach § 48. Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden auf den Vorsitzenden des Vorstands keine Anwendung.</p> <p>HH/SH: Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat die Aufsichtsbehörde, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.</p> <p>RP: Bei der Ausübung der Aufsicht hat der Direktor der LMK die Befugnisse entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Dabei ist insbesondere den durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen Rechnung zu tragen. In Ausübung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 ist die Direktorin oder der Direktor unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt in diesem Bereich keiner Dienst- oder Rechtsaufsicht. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.</p> <p>SN: Bei DV zu journ. Zwecken: Landesmedienanstalt bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der bei der Tätigkeit der zugelassenen Veranstalter und Plattformanbieter im Freistaat Sachsen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht.</p> <p>ST: Bei DV zu journalistischen Zwecken: Beauftragter für den Datenschutz, der durch die Rundfunkveranstalter zu bestellen ist; entsprechende Geltung von § 38 BDSG.</p>

BY	<p>Medienbeauftragter für den Datenschutz, ernannt durch Medienrat der BLM (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) mit Zustimmung des Verwaltungsrates der BLM für die Dauer von vier Jahren; dreimalige Wiederbenennung ist zulässig. Zuständig für (a) BLM, (b) Unternehmen, an denen die BLM zumindest mit 50 % beteiligt ist und deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der BLM nach Art. 11 BayMG liegt, (c) Anbieter. Der Mediendatenbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats sowie einer Finanzkontrolle untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Beanstandung gegenüber dem Präsidenten der BLM Mitteilung an Verwaltungsrat der BLM</p>	<p>Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat der Medienbeauftragte den Informantenschutz zu wahren, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist.</p>
NW	<p>Von der Medienkommission ernannter Datenschutzbeauftragter der LfM</p>	<p>Lediglich Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.</p>	<p>Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.</p>

MV	Vom Medienaus- schuss ernannter Beauftragter für den Datenschutz bei der Landesanstalt		
SL	Vom Medienrat ernannter Daten- schutzbeauftragter der LMS	Lediglich Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.	Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

III. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Es wurden berücksichtigt: **ARD, ZDF und Deutschlandradio**,³⁶ **BR**,³⁷ **HR**,³⁸ **MDR**,³⁹ **NDR**,⁴⁰ **RBB hinsichtlich Aufsicht**,⁴¹ **SR**,⁴² **SWR**,⁴³ **WDR**⁴⁴

- 36 Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen der Länder, beispielhaft abrufbar unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3555_D.pdf.
- 37 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG), vom 15. Mai 2018 (BayGVBl. S. 229, 252), abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 38 Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 03. Mai 2018, Artikel 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDIG) (GVBl. S. 8), abrufbar unter https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HDSIG%20und%20andere_0.pdf, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 39 Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV) vom 01. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 168), abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17632#x1>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 40 Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) (HmbGVBl. 2018 S. 133, 140), abrufbar unter <https://www.luewu.de/gvbl/docs/2239.pdf>, zuletzt eingesehen am 02.07. 2018.
- 41 Vgl. hierzu den Auszug aus der Vorlage des Abgeordnetenhauses Berlin, Drucksache 18/0758 vom 16. Januar 2018: In Hinblick auf RBB kann „hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) das Modell einer geteilten Datenschutzaufsicht beim RBB (RBB-Datenschutzbeauftragte für den journalistischen Bereich und Landesdatenschutzbeauftragte für den Verwaltungsbereich) beibehalten werden.“, abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/adoss/18/IIIPlen/vorgang/d18-0758.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 42 Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018, Landtag des Saarlandes, abrufbar unter <https://www.landtag-saar.de/Gesetze/G1943.pdf>.
- 43 Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018, Artikel 1 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (GBl. Nr. 9, S. 173), abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/LDSG-neu-GBl-2018173.pdf>, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.
- 44 Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz), Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes (GVBl. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N, zuletzt eingesehen am 2.7.2018.

1. Medienprivileg

- (1) /[(2)]⁴⁵ Soweit [die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter]/[der MDR]/[der NDR]/[der SWR]/[der SR]/[der WDR]⁴⁶ personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken [verarbeiten]/[verarbeitet], ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. [Die] Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die [zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörende]/ [Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken der]⁴⁷ Hilfs- und Beteiligungsunternehmen [...] /[des NDR]. [Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können]/[Der MDR kann]/[Der NDR kann]/[Der SWR kann] sich [Verhaltenskodizes]/[einen Verhaltenskodex]⁴⁸ geben, [die]/[der] in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht [werden]/[wird]. Den betroffenen Personen stehen nur die in den [Absätzen 2 und 3]/[Absätzen 3 und 4]⁴⁹ genannten Rechte zu.
- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

45 Absatz 2 beim SWR.

46 Das SMG und das WDR-Gesetz enthalten entsprechende Verweisungen auf § 9c des RStV.

47 NDR.

48 MDR, NDR.

49 Beim SWR, Absätze 3 und 4 SWR-Gesetze entsprechen aber inhaltlich den Absätzen 2 und 3.

- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann [oder]
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Hessischer Rundfunk: § 28 HDIG

- (1) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Personen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (2) ...

2. Aufsicht

§ 16 ZDF-StV Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

- (1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den **Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates (1)** für die Dauer von **vier (2)** Jahren. Eine **dreimalige (3)** Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht

neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. **Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.**

- (2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des **gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.** Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des **Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates (4)**. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der **Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates** in einer Satzung.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom **Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates (5)** benannt.

§ 17 ZDF-StV Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

- (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der **Dienstaufsicht des Verwaltungsrates** untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der **Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat** eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, **Finanz-** und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert **im Haushaltsplan** des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18 ZDF-StV Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

- (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

- (2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. [...] (6) Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.
- (3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.
- (4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird [...] veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.
- (5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.
- (6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

	ZDF §§ 16-18 ZDF-StV	Deutsch- landradio	BR + Art. 20 BayDSG	MDR	NDR	SR	SWR	RBB	WDR
(1) Ernennung des RDB durch	Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Vier Jahre	Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Vier Jahre	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Vier Jahre	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Vier Jahre	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates Vier Jahre	Rundfunkrat Sechs Jahre	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Sech. Jahre	Rundfunkrat -	Rundfunkrat Vier Jahre
(2) Dauer der Ernennung	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre	Sech. Jahre	-	Vier Jahre
(3) Wiederernennung	Dreimalig	Dreimalig	Dreimalig	Dreimalig	Dreimalig	Dreimalig	Zweimalig	-	dreimalig
(4) Amtsenthebung durch	Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	Verwaltungsrat auf Vorschlag des Rundfunkrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	-	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates
(5) Ernennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Keine Sonderregelung ⁵⁰	Intendant. Zustimmung des Rundfunkrates, wenn das Amt durch den RDB übernommen werden soll.	Keine Sonderregelung ⁵¹	Keine Sonderregelung	Intendant

<p>(6) Besonderheiten im Beanstandungsverfahren</p>					<p>Von Stellungnahmefrist kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.</p>	<p>Mit der Beanstandung kann die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>	<p>Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>	<p>Mit der Beanstandung kann die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>
--	--	--	--	--	---	---	---	--

Sonderregulierung beim HR:

§ 28 HDIG Datenverarbeitung des Hessischen Rundfunks zu journalistischen Zwecken

...

- (1) Der Rundfunkrat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz, die oder der die Ausführung von Abs. 1 sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im journalistischen Bereich frei von Weisungen überwacht. An sie oder ihn kann sich jede Person wenden, wenn sie annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Beanstandungen richtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz an die Intendantin oder den Intendanten und unterrichtet gleichzeitig den Rundfunkrat. Die Dienstaufsicht obliegt dem Verwaltungsrat.
- (2) Der oder dem nach Abs. 2 zu bestellenden Beauftragten für den Datenschutz können auch die Aufgaben nach § 7 zugewiesen werden.

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Hessischen Rundfunk **zu anderen als journalistischen Zwecken** erfolgt, finden die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt Anwendung (Vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 HDIG). Das bedeutet, der Hessische Datenschutzbeauftragte führt die Aufsicht und es sind insbesondere die Regelungen des Vierten Abschnitts des HDIG zu beachten.

IV. Telemedien

1. Medienprivileg

§ 57 RStV⁵² Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg⁵³

- 50 In der Gesetzesbegründung wird lediglich bestimmt, dass der Begriff des „Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ beim NDR eingeführt und in der Überschrift verwendet wird, um klarzustellen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden ist. Eine Regelung zur Einführung eines solchen enthält das Gesetz aber nicht. Insbesondere entfällt § 41 NDR-Staatsvertrag, in dem bisher Bestimmungen über den Datenschutzbeauftragten getroffen wurden, ersatzlos.
- 51 In § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag (<https://www.swr.de/-/id=12673462/property=download/mid=7687068/13e12x/index.pdf>) war bereits vor den Erwägungen zur DS-GVO die Bestellung eines Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen, der den gesamten Datenschutz überwacht. Die neuen Regeln finden sich nunmehr im Landesdatenschutzgesetz.
- 52 Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Form der Zustimmungsgesetze der jeweiligen Länder.
- 53 Auszug aus der Gesetzesbegründung: § 57, der bisher nur ein Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet. Veränderungen im Begriff des „Presseunternehmens“ sind mit der Neuregelung jedoch nicht beabsichtigt. Das Bundesdatenschutzgesetz findet im Übrigen keine Anwendung.

- (1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.
- (2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

2. Aufsicht

§ 59 RStV Aufsicht

- (1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.
- (3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

Sonderregelungen:

- Bremen:⁵⁴ Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist bei Verstößen gegen § 54 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist. Im Übrigen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Landesmedienanstalt.
- Hamburg/Schleswig-Holstein:⁵⁵ Für mit den in § 57 Rundfunkstaatsvertrag genannten Stellen vergleichbare Anbieter enthält der Medienstaatsvertrag HSH eine zu § 57 RStV parallele Regelung.
- Nordrhein-Westfalen⁵⁶ und Saarland:⁵⁷ Soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten, gelten § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 RStV entsprechend. In diesem Fall ist der Datenschutzbeauftragte der LfM/der LMS zur Aufsicht berufen.
- Niedersachsen: Sonderregelung in § 54 NiedLMG ähnlich zu der Ausgestaltung des Medienprivilegs im privaten Rundfunk (vgl. oben).⁵⁸
- Sachsen-Anhalt:⁵⁹ Ausgestaltung des Medienprivilegs und der Aufsicht wie beim privaten Rundfunk (vgl. oben).
- Thüringen:⁶⁰ Für landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien gelten die gleichen Bestimmungen wie für Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk (vgl. hierzu oben).

54 § 62 BremLMG, aaO (Fn. 24).

55 § 37 MStV HSH, aaO (Fn. 25).

56 § 51a LMG NRW, aaO (Fn. 28).

57 § 51g SMG, aaO (Fn. 13).

58 § 54 NiedLMG, aaO (Fn. 27).

59 § 11 LMG LSA, aaO (Fn. 32).

60 § 6 ThürLMG, aaO (Fn. 34).